

**2. Nachtragssatzung
zur Organisations- und Errichtungssatzung
für das Kommunalunternehmen
„Technisches Betriebszentrum“**

Aufgrund

der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.05.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271)

wird gem. Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 folgende 2. Nachtragssatzung zur Organisations- und Errichtungssatzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Die örtliche Bekanntmachung von Satzungen des TBZ erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Flensburg durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.tbz-flensburg.de>.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flensburg, den 20.12.2007

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister

gez. Tscheuschner (L.S.)

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister